

Versicherung Haftpflicht nach Lieferung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

AXA Belgium – Belgien – Versicherungs-AB – BNB Nr. 0039

Landwirtschaftliche
Haftpflicht nach Lieferung



Dieses Informationsblatt wurde zum Ziel erstellt, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu geben. Das Informationsblatt ist nicht auf Ihre persönlichen Anforderungen zugeschnitten, und die in ihm aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Informationen zur gewählten Versicherung und zu Ihren Pflichten entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen zu dieser Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Versicherung Landwirtschaftliche Haftpflicht nach Lieferung deckt die vertragliche und die außervertragliche Haftpflicht, die dem versicherten Landwirtschaftsbetrieb obliegen kann aus Schäden, die Dritten durch Produkte und Güter nach ihrer Lieferung oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung verursacht werden, im Rahmen der angegebenen Tätigkeiten. Diese Versicherung wird in Ergänzung zur Versicherung landwirtschaftliche Betriebshaftpflicht abgeschlossen.



Was ist versichert?

Basisgarantie

✓ **Haftpflicht Nach Lieferung**

Versicherte Schäden:

- Körperschäden
- Sachschäden
- Die immateriellen Folgeschäden, die die Folge von gedeckten Körperschäden und Sachschäden sind
- Rettungskosten

Gedeckt sind Schäden, die als begründendes Ereignis einen Mangel oder einen Defekt der Produkte, der Güter oder der Arbeiten haben, der zurückzuführen ist auf einen Fehler, eine Unterlassung oder eine Fahrlässigkeit im Entwurf, in der Herstellung, der Bearbeitung, der Vorbereitung oder der Verpackung, der Instandsetzung oder der Wartung, dem Anbringen, dem Aufbau, dem Zusammenbau oder ähnlichen Vorrichtungen, dem Einpacken, der Kennzeichnung, der Lagerung, der Zusendung, der Beschreibung, der Spezifizierung, der Empfehlung, den Gebrauchsanweisungen oder den Warnungen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsätzlich verursachte Schäden
- ✗ Vorhersehbare Schäden, Schäden durch Nichtdurchführung ausreichender vorhergehender Tests und Kontrollen, Schäden durch Alkoholvergiftung usw.
- ✗ Gelieferte Produkte oder Güter oder ausgeführte Arbeiten, die mangelhaft sind, inkl. der Kosten bezüglich der Vorsorgekontrolle, Maßnahmen, die ergriffen werden, um das mangelhafte Produkt unschädlich zu machen, Aufspürungskosten usw.
- ✗ Schäden durch gelieferte Produkte oder Güter oder ausgeführte Arbeiten, die nicht die Funktionen erfüllen oder nicht den Bedürfnissen entsprechen, für die sie bestimmt sind
- ✗ Gerichtliche, administrative, wirtschaftliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzten Geldstrafen
- ✗ Schäden, die aus Krieg, einem Anschlag oder einem Arbeitskonflikt hervorgehen
- ✗ Schäden durch Kernrisiko
- ✗ Schäden durch Asbest
- ✗ Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten
- ✗ Schäden verursacht durch die Schädlichkeit der Abfälle
- ✗ Haftpflicht ohne Schuld (objektive Haftung Brand & Explosion usw.), mit Ausnahme der Gesetzgebung betreffend die Haftung für durch fehlerhafte Produkte entstandene Schäden
- ✗ Durch nicht gedeckte Körperschäden oder Sachschäden bedingte immaterielle Folgeschäden
- ✗ Immaterielle Nicht-Folgeschäden
- ✗ Umweltschäden im Sinne der europäischen Richtlinie vom 21. April 2004
- ✗ Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen
- ✗ Schäden durch den sogenannten Rinderwahn und die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden, die auf dasselbe begründenden Ereignis zurückzuführen sind
- ! Schäden, die Sie selbst reparieren
- ! Entschädigungsbetrag, der die in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen vorgesehenen Entschädigungsobergrenzen überschreitet
- ! Schäden unter oder gleich dem Selbstbeteiligungsbetrag (dem durch den Versicherten zu übernehmenden Betrag). Die Selbstbeteiligungen werden in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen angegeben
- ! Garantie pro Versicherungsjahr



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit für die Schäden, die hervorgehen aus:
- den Tätigkeiten Ihrer Betriebssitze in Belgien
 - Produkten oder Arbeiten, die außerhalb der USA/Kanada geliefert oder ausgeführt werden



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beim Abschluss des Vertrages: alle Ihnen bekannten Umstände genau angeben, die Sie vernünftigerweise als Bestandteile für die Risikoabschätzung durch den Versicherer betrachten müssen
- Während der Laufzeit des Vertrages: jede Änderung mitteilen, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos nach sich ziehen kann (Beispiele: Änderung der Anbaufläche des Betriebs, Änderung der Anzahl der Werkzeuge usw.)
- Bei einem Schadensfall:
 - alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Auswirkungen des Schadensfalls vorzubeugen und sie einzudämmen
 - unverzüglich und auf jeden Fall so schnell wie vernünftigerweise möglich den Schadensfall, die genaue Umstände und den Umfang des Schadens melden
 - zur Regulierung des Schadensfalls beitragen (Beispiele: den Gutachter empfangen und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Akten übermitteln)



Wann und wie zahle ich?

Sie haben die Pflicht, die Prämienpauschale an dem in den besonderen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie erhalten dazu Zahlungsaufforderungen. Zu bestimmten Bedingungen können Sie sich ohne Zusatzkosten für eine geteilte Prämienzahlung entscheiden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Dauer, der Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens der Versicherung werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Der Vertrag wird für eine einjährige Mindestdauer abgeschlossen und verlängert sich daraufhin stillschweigend. Die Garantien treten nach der Zahlung der ersten Prämie in Kraft.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag kündigen. Der Vertrag muss per Einschreiben, durch Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung gekündigt werden.